

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	94 (1949)
<b>Heft:</b>	12
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 25. März 1949, Nummer 6
<b>Autor:</b>	Marthaler, Theo

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
25. MÄRZ 1949 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG • NUMMER 6

Inhalt: Kantonal-Zürcherischer Verein für Handarbeit und Schulreform: Jahresbericht 1948 — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1948 — 1., 2. und 3. Sitzung des Kantonalvorstandes — Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufs- und Arbeitszeit im Detailhandel

## Kantonal-Zürcherischer Verein für Handarbeit und Schulreform

### Jahresbericht 1948

Die Vereinsgeschäfte des Jahres 1948 wurden durch die Hauptversammlung und in 15 Sitzungen des Vorstandes erledigt.

An der 56. *Jahresversammlung*, welche am 6. März im «Strohhof», Zürich 1, stattfand, sprach Theo Marthaler über «Handarbeit und Schulreform».

Im Jahre 1948 wurden 12 Lehrerbildungskurse mit 193 Teilnehmern durchgeführt. Es fanden statt: Kartonage für Anfänger, Hobelbank für Anfänger, Kartonage-Fortbildung, 2 Hobelbank-Fortbildung, Bastelkurs, Modellieren, Herstellung geogr. Tabellen, 2 Kurse für Schülerübungen, 2 Kurse in Flachreliefschnitten.

An die Fr. 11 162.90 betragenden Gesamtkosten für die Lehrerbildungskurse zahlten die verschiedenen Behörden rund 81 %.

Der *Mitgliederbestand* hat um 9 zugenommen. Unser Verein umfasste am 31. Dezember 1948 4 Ehren-, 118 Frei- und 480 ordentliche Mitglieder, ferner 4 Vereine und 7 Firmen, so dass wir im ganzen 613 Mitglieder haben.

Die *Vereinsrechnung* schliesst bei Fr. 1161.15 Einnahmen und Fr. 1260.50 Ausgaben mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 99.35 ab.

Ueber den *Stand der Knabenhandarbeit im Kanton* orientiert der Bericht der Inspektoren vom September 1948. Fritz Graf, der Obmann, schreibt darin u. a.:

«Leider werden Sinn und Zweck der freiwilligen Knabenhandarbeit noch nicht überall richtig erkannt und gebührend gewürdigt, vor allem in Elternkreisen. Sonst käme es nicht vor, dass in Schulgemeinden mit Knabenhandarbeitsunterricht kaum die Hälfte der in Frage kommenden Knaben die Kurse besucht.» Zu bedauern ist auch, dass viele Eltern den einfachen Arbeiten der Anfängerkurse wenig Verständnis entgegenbringen, wenn die praktische Verwendbarkeit nicht augenfällig ist.

Im Schuljahr 1947/48 wurden in 85 Gemeinden total 15 506 Schüler in Kartonage, Hobeln, Schnitzen, Modellieren, Metallarbeiten, im Flugmodellbau und in Gartenarbeiten unterrichtet, also 375 mehr als im Vorjahr.

Die Gesamtausgaben der Gemeinden für den Knabenhandarbeitsunterricht betrugen Fr. 511 513.74 (d. h. Fr. 72 256.90 mehr als im Vorjahr, bedingt durch die Einrichtung neuer Werkstätten, durch die Anschaffung neuer Werkzeuge, durch erhöhte Materialpreise, durch die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Kursleiter). Die Gesamteinnahmen von Fr. 14 664.15 setzen sich hauptsächlich aus Kursgeldern der Schüler zusammen.

Die Besoldungen der Kursleiter schwanken zwischen Fr. 150.— und Fr. 387.— (für 40 Kursstunden).

Im Zusammenhang mit dem *neuen Volksschulgesetz* ist der Vorstand mehrfach angefragt worden: Lassen sich unsere Schüler in solche mit vorwiegend theoretischer und solche mit vorwiegend praktischer Intelligenz einteilen?

Nach dem «Neuen Schweizer Lexikon» bedeutet Intelligenz «die Fähigkeit, den Kern einer Sache aufzuspüren und zu erfassen. Das besondere Merkmal der intelligenten Begabung ist: Haupt- und Nebensächliches, Wesentliches und Zufälliges, Ursprüngliches und Abgeleitetes zu verstehen», d. h. unterscheiden zu können.

Wer diese Definition anerkennt, muss die Frage, ob es praktische und theoretische Intelligenz gebe, schon durch logischen Schluss verneinen. Die Praxis des Handarbeitsunterrichtes bestätigt diese Auffassung: Je intelligenter ein Mensch ist, je besser er also merkt, was an einer Erscheinung wichtig ist, worauf es bei einer Sache ankommt, desto besser arbeitet er auch an der Hobelbank und am Schraubstock. *Nach unsern Erfahrungen kann man die Schüler nicht nach theoretisch und praktisch begabten unterscheiden, sondern lediglich nach besser und schlechter begabten.* Selbstverständlich gibt es überall einseitig Begabte. Genau wie einer dank einem guten Musikgehör im Singen besondere Leistungen erzielt, genau wie einer dank einem guten Sprachgefühl im Deutschen und im Französischen tüchtiges leistet, genau so kann einer dank einer geschickten Hand an der Hobelbank besonders tüchtig sein. Man darf aber niemals meinen, eine geschickte Hand bedeute für die Handarbeit dasselbe wie ein wohlproportionierter Körper fürs Turnen. Wenn wir von einer «geschickten Hand» sprechen, denken wir im Grunde genommen nicht an eine kräftige, gewandte, gelenkige feinfühlige Hand, sondern vielmehr an eine Hand, die von einer guten Intelligenz gelenkt wird.

Die rein körperliche Geschicklichkeit spielt also in der Handarbeit nur eine untergeordnete Rolle. Hingegen spielt hier, wie überall, neben der Intelligenz der Charakter eine ausschlaggebende Rolle. Man könnte geradezu eine Gleichung aufstellen: Jede Leistung ist das Produkt aus Begabung und Charakter, wobei wir unter Begabung die geistigen und körperlichen Kräfte verstehen, welche dem Menschen eigen sind, und unter Charakter der Willenseinsatz, die Ausdauer usw.

Da die Begabung angeboren und auch der Charakter weitgehend durch Vererbung festgelegt ist, hat es je und je Schulmänner gegeben, welche die Bewertung der Leistungen als eine Ungerechtigkeit betrachteten, indem sie sagten, dass der Schüler nur zum kleinen Teil dafür verantwortlich sei.

Das stimmt sicher. Anderseits dürfen wir nicht vergessen, dass das praktische Leben den Menschen immer nach seinen Leistungen misst und bewertet, ganz gleichgültig, wie sie entstehen. Der Meister kümmert sich an und für sich nicht darum, ob ein Angestellter dank hervorragender Begabung gute Leistungen fertig bringt oder ob er diese guten Leistungen dem grossen Willens-einsatz einer Durchschnittsbegabung verdankt. Die Leistung allein entscheidet. Um die Faktoren, aus welchen sie sich ergibt, kümmert sich niemand.

Das ist ein unbarmherziges Gesetz. Und es ist begreiflich, dass gerade feinfühlige, verantwortungsbewusste Pädagogen zu allen Zeiten gegen dieses Leistungsmessen und gegen die Leistungsnoten Stellung bezogen haben. Und da unser Verein «für Schulreform» ist, erwartet man von uns, dass wir zu dieser grund-sätzlichen Frage Stellung beziehen.

Wir sind die letzten, die einer seelenlosen Tüchtigkeit das Wort reden; aber wir sind der Meinung, dass die Leistung der sichtbarste und am leichtesten zu messende Ausdruck eines Menschen sei. (Auf alle Fälle leichter als eine Intelligenz, sein Willenskraft, seine Güte.) Und da das praktische Leben die Menschen irgendwie messen und vergleichen muss, um jeden an den richtigen Platz stellen zu können und um ihn richtig zu werten, da also das praktische Leben dieses Leistungsmessen verlangt, erschiene es uns verfehlt, wenn die Schule ein andere, lebensfremde Bewertung einzuführen versuchte.

*Es scheint uns richtig, die Schüler nach Leistungsnoten zu messen, einzugliedern und zu befördern.*

Selbstverständlich dünkt auch uns die gute Leistung eines minderbegabten, aber fleissigen Schülers wertvoller als die gleich gute Leistung eines intelligenten Lotters. Schule und Leben handeln im Grunde genommen ungerecht, wenn sie gleiche Leistungen ohne Rücksicht auf deren Entstehung gleich bewerten. Aber es ist praktisch der einzige mögliche Weg, wenn man nicht einer willkürlich-persönlichen Bewertung Tür und Tor öffnen will. Gleiche Leistungen gleich zu bewerten ist das höchste, was menschliche Gerechtigkeit erreichen kann. Wer weiter gehen wollte, müsste mit dem Schöpfer hadern, der die Begabungen ungleich verteilt.

Zürich, den 12. März 1949.

Der Berichterstatter: *Theo Marthaler*.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Jahresbericht 1948 (Fortsetzung)

#### 6. Volksschulgesetz

Ende Februar erhielt der Kanton vorstand Kenntnis von einer an die Erziehungsdirektion gerichteten Eingabe der *Zürcher Frauenzentrale* zum neuen Volksschulgesetz. Die Eingabe fordert u. a., dass an der Werkschule in der Regel die Geschlechtertrennung durchzuführen sei. In § 48, 2. Abschnitt: «Den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung ausmachen, wird für den Religionsunterricht in den schulfreien Stunden ein Schullokal auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt», soll nach Auffassung der Frauenzentrale der Passus «*in den schulfreien Stunden*» gestrichen werden. Die Eingabe enthält ferner Abänderungsanträge in bezug auf den Zweckparagraphen sowie zu den

Zweckbestimmungen, welche die einzelnen Schulstufen betreffen. Weitere Vorschläge beziehen sich auf die Unterrichtsfächer der verschiedenen Stufen, den Beginn der Schulpflicht und auf die Ausbildung der Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen.

Die kantonsrätliche Kommission zur Beratung des Schulgesetzes hat im Laufe des Jahres 1948 die Vorlage in der ersten Lesung durchberaten. Das Ergebnis der Beratung wurde der Erziehungsdirektion zu Händen des Erziehungsrates zugestellt. Der ZKLV erhielt von der Kommissionsvorlage keine Kenntnis; er war daher auch nicht in der Lage, sich dazu zu äussern. Er wird dazu erst dann wieder Gelegenheit erhalten, wenn die Kommissionsvorlage dem Kantonsrat zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen wird.

#### 7. Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals (Ermächtigungsgesetz).

Das Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals wurde am 5. April 1948 zusammen mit dem Gesetz über die Kantonspolizei vom Kantonsrat verabschiedet; die Volksabstimmung über beide Vorlagen fand am 13. Juni statt. Sofort nach Bekanntwerden des Gesetzestextes beschloss der Kanton vorstand die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung auf den 5. Juni. Am 14. Mai nahm der Vorstand abschliessend Stellung zur Vorlage und beschloss, der Delegiertenversammlung das Gesetz zur Annahme zu empfehlen. Ein Kommentar zur Gesetzesvorlage erschien zusammen mit dem Antrag des Vorstandes auf Befürwortung des Gesetzes im «Pädagogischen Beobachter» vom 28. Mai 1948.

Die Delegiertenversammlung vom 5. Juni hiess den Antrag des Vorstandes trotz den Bedenken in bezug auf die in § 4 vorgesehene Festsetzung einer Höchstgrenze für die freiwillige Gemeindezulage einstimmig gut. Massgebend für die positive Einstellung der Delegiertenversammlung zum Ermächtigungsgesetz waren vor allem die in den §§ 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen, wonach bei Annahme des Gesetzes die Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse der Volksschullehrer analog derjenigen des übrigen Staatspersonals endgültig durch den Kantonsrat hätten geregelt werden können.

Noch vor Abschluss der Kantonsratsverhandlungen über das Ermächtigungsgesetz befasste sich der Kanton vorstand bereits mit der Frage einer eventuellen Propagandaaktion für das Gesetz. Schon am 21. Februar fand eine Präsidentenkonferenz statt, an der im Hinblick auf die zu erwartende Presseaktion auch die Pressevertreter des ZKLV teilnahmen. Auf Antrag des Vorstandes wurde eine dreigliedrige, aus Vertretern des Pressekomitees bestehende Kommission mit der Vorbereitung und Leitung der notwendigen Aktion beauftragt. Am 29. Mai fand eine weitere Konferenz der Mitglieder des Pressekomitees mit dem Kanton vorstand statt, an der der Aktionsplan eingehend besprochen wurde. — Anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 3. Juli 1948 wurden die Vorkehrungen des Kanton vorstandes und des Pressekomitees hinsichtlich der Propagandaaktion für das Ermächtigungsgesetz besprochen und einstimmig gutgeheissen.

Leider wurde das Ermächtigungsgesetz, dem mit Ausnahme der Christlichsozialen Partei alle politischen Parteien zustimmten, in der Volksabstimmung

vom 13. Juni bei einer Stimmabstimmung von nur rund 44 % mit den folgenden Zahlen verworfen:

	Ja	Nein	Ja	Nein
Zürich	27 381	16 631	62 %	38 %
Affoltern	758	1 522	33 %	67 %
Horgen	2 735	3 673	43 %	57 %
Meilen	2 279	2 169	51 %	49 %
Hinwil	2 002	3 875	33 %	67 %
Uster	1 602	2 670	38 %	62 %
Pfäffikon	1 365	2 589	35 %	65 %
Winterthur	6 199	10 250	37 %	63 %
Andelfingen	1 487	1 910	44 %	56 %
Bülach	1 847	3 135	37 %	63 %
Dielsdorf	894	1 557	36 %	64 %
Militär	2	1		
Kanton Zürich	48 578	49 982	49,3 %	50,7 %

Ein Kommentar des Kantonalvorstandes zum Abstimmungsergebnis erschien in Nr. 10/1948 des «Päd. Beobachters», so dass sich an dieser Stelle weitere Ausführungen hierüber erübrigen.

### 8. Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer

Laut § 1 des Ermächtigungsgesetzes sollten die Lehrerbesoldungen in Zukunft durch eine «vom Regierungsrat zu erlassende und vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung» geregelt werden. Um die praktischen Auswirkungen dieses prinzipiellen Beschlusses einigermassen überblicken zu können, wünschte der Kantonsrat, den Inhalt der auf Grund des neuen Gesetzes zu beschliessenden Verordnung über die Besoldungen der Volksschullehrer rechtzeitig kennen zu lernen. Der Regierungsrat legte daher bereits am 18. Dezember 1947 dem Kantonsrat einen ersten Entwurf zu dieser Verordnung vor. Dieses Vorgehen ergab sich auch aus der Notwendigkeit, die verschiedenen Besoldungsverordnungen der einzelnen Personalgruppen möglichst gleichzeitig dem Parlament zu unterbreiten. An einer frühzeitigen Bekanntgabe der Besoldungsverordnung für die Volksschullehrer war aber auch die Lehrerschaft selbst interessiert. Ein Nachteil dieses Verfahrens bestand darin, dass in den späteren Aussprachen und Auseinandersetzungen über das Ermächtigungsgesetz das Kernproblem — Festsetzung der Lehrerbesoldungen durch Gesetz oder Verordnung — zur Nebenfrage wurde, während gewisse Bestimmungen der Verordnung in den Vordergrund des Interesses rückten. Eine besonders verhängnisvolle Rolle spielte dabei die Limitierung der Gemeindezulagen. Ein Teil der Lehrerschaft stand wegen der Bedenken gegen die Limitierung dem ganzen Ermächtigungsgesetz skeptisch gegenüber. Anderseits gab die Limitierung selbst Befürwortern des Gesetzes Anlass, mit fiktiven Zahlen zu operieren, die zu falschen, den tatsächlichen Verhältnissen widersprechenden Vorstellungen führen mussten.

Die Vorlage des Regierungsrates zur Verordnung über die Besoldungen der Volksschullehrer wurde in Nr. 1/1948 des «Pädagogischen Beobachters» veröffentlicht. Am 31. Januar 1948 gelangte der Kantonalvorstand mit einer umfangreichen Eingabe an die kantonsräliche Kommission, der die Verordnung zur Vorberatung überwiesen worden war. In zahlreichen Konferenzen und Besprechungen mit Behördemitgliedern hatten einzelne Mitglieder des Vorstandes Gelegenheit, die Forderungen der Lehrerschaft auch noch mündlich zu begründen. Die Eingabe des Kantonal-

vorstandes und sein weiteres Vorgehen in der Angelegenheit wurden anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 21. Februar besprochen und gutgeheissen.

Trotz den intensiven Bemühungen des Kantonalvorstandes wurde dem Begehr der Lehrerschaft bei der Beratung der Vorlage in der kantonsrälichen Kommission nur in äusserst bescheidenem Masse Rechnung getragen. In allen wichtigen Punkten blieben die Wünsche des ZKLV unberücksichtigt. Im Zeitpunkt der Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz hatte die Kommission die Beratungen über die Verordnung abgeschlossen, so dass sie sofort nach Annahme des Gesetzes im Plenum des Rates hätte behandelt werden können. Der negative Volksentscheid vom 13. Juni machte jedoch eine Weiterverfolgung der Angelegenheit überflüssig. Die Beschlüsse der Kommission blieben aber für die Lehrerschaft deshalb von grösster Bedeutung, weil sich die Regierungsvorlage zum neuen Besoldungsgesetz vom 14. Oktober 1948 im vollen Umfange auf den Kommissionsentwurf zur Verordnung über die Besoldungen der Volksschullehrer stützt.

### 9. Teuerungszulagen 1948

Schon am Tage nach der Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz befasste sich der Kantonalvorstand mit den Sofortmassnahmen zur Erreichung eines balldigen gerechten Teuerungsausgleiches für die Volksschullehrer. Er beschloss, eine Eingabe an den Regierungsrat zu richten und diesen zu ersuchen, er möchte die Teuerungszulagen für die Volksschullehrer auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 16. Juni 1940 rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in dem Masse erhöhen, dass dadurch die Gesamtbewilligungen der Lehrer die gleichen Änderungen erfahren wie die Besoldungen des Staatspersonals infolge der durch den Kantonsrat vorgenommenen Neuregelung (siehe «Päd. Beobachter» Nr. 10/1948). Die Eingabe wurde am 21. Juni dem Regierungsrat zugestellt.

Am 16. Juli vernahm der Kantonalvorstand an einer Konferenz mit der Erziehungsdirektion, dass eine Neuregelung der Teuerungszulagen für die Volksschullehrer in nächster Zeit nicht mehr möglich sei, da sich bei den Beratungen im Regierungsrat stark divergierende Tendenzen gezeigt hätten. Die Beschlussfassung der Regierung in bezug auf die Teuerungszulagen 1948 erfolgte schliesslich am 23. September 1948. Vom Inhalt des Regierungsvorschlags erhielt der Vorstand zum erstenmal Kenntnis durch die Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors anlässlich der Schulsynode vom 20. September.

(Fortsetzung folgt.)

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### 1. Sitzung des Kantonalvorstandes 14. Januar 1949 in Zürich.

1. Die Delegation für eine Aussprache mit dem Vorstand des Verbandes der Lehrer an den Zürcherischen Mittelschulen, um die dieser nachgesucht hat, wird bestimmt.

2. Von den rund 200 verteilten Erhebungsbogen für die Besoldungsstatistik des ZKLV sind erst etwa 60 eingegangen. Der Zentralquästor wird im nächsten PB zur Einsendung der Bogen einladen.

3. Die Anfrage an die Erziehungsdirektion betr. Ausrichtung der Teuerungszulagen 1948 auf dem Besoldungsnachgenuss ist negativ ausgefallen. Massgebend für den Nachgenuss ist die Besoldung des Sterbemonates.

4. Die Eingabe, die von den kantonalen Stufenkonferenzen zum Leistungsgesetz an die Mitglieder des Kantonsrates abgegangen ist, erscheint im PB.

5. Ein Gesuch um Unterstützung aus der Stiftung für Kur- und Wanderstationen des SLV wird mit Empfehlung weitergeleitet. Dem Gesuchsteller wird in Anbetracht der Schwere seines Falles zudem ein Beitrag aus dem Anna-Kuhn-Fonds zugesprochen.

6. Ein Vorschlag des Synodalvorstandes, die Versicherungsfrage in den Kapitelsversammlungen zur Diskussion zu stellen, wird zur definitiven Beschlussfassung der aus den Vorständen der Synode, des ZKLV und der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung bestehenden Studienkommission überwiesen.

7. Ein pensionierter Kollege erhält Auskunft über die Ansprüche seiner Ehefrau an die AHV.

8. Der Kantonalvorstand nimmt einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Beratungen über das Leistungsgesetz entgegen.

9. Einem pensionierten Kollegen auf dem Land wird Kenntnis gegeben von den Bemühungen des Kantonalvorstandes um die Besserstellung der Rentenbezüger.

10. Der Zentralquästor gibt eine Orientierung über den Jahresabschluss. Der Kantonalvorstand vernimmt mit Befriedigung, dass die vorläufige Abrechnung relativ günstig ausfällt und den gefürchteten Rückschlag nicht aufweist.

11. Als Ergänzung seiner Erhebung über die Besoldungen der Lehrerschaft in den verschiedenen Kantonen ist vom Vorstand des SLV eine solche über die Versicherungsverhältnisse vorgesehen. *J. H.*

## 2. und 3. Sitzung des Kantonalvorstandes

28. und 31. Januar in Zürich.

1. Der Entscheid in der Frage des Beitrittes der Lehrerschaft zur BVK hat eine Verzögerung erfahren. Verschiedene Punkte einer Zuschrift der Finanzdirektion an den Kantonalvorstand bedürfen einer gründlichen Abklärung, die nach Beschluss der Studienkommission in einer gemeinsamen Aussprache mit Vertretern der Finanzdirektion erfolgen soll.

2. Der Kantonalvorstand beschliesst, sich an den Kosten des Lehrertages 1949 nach Massgabe der dem ZKLV zur Verfügung stehenden Mittel zu beteiligen.

3. Die Aussprache zwischen dem Vorstand des Verbandes zürcherischer Mittelschullehrer und einer Delegation des Kantonalvorstandes über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die neue Besoldungsvorlage hat zu positiven Ergebnissen geführt. Verschiedenen an der Konferenz gefallenen Vorschlägen wird zugestimmt und Schritte zu deren Verwirklichung in die Wege geleitet.

4. Zum Nachfolger H. C. Kleiners als Vertreter des ZKLV im Stiftungsrat der Volkshochschule wird J. Haab bestimmt.

5. Ein Gesuch um einen Beitrag aus dem Hülfsfonds des SLV geht zur Ergänzung verschiedener Angaben an den Gesuchsteller zurück.

6. Die Rechnung 1948 liegt vor. Als Revisoren des Vorstandes amten H. Frei und J. Binder.

7. H. Greuter teilt mit, dass die Erhebungsbogen zur Besoldungsstatistik nummehr erfreulich einlaufen. Der Vorstand beschliesst, die Umfrage durch einen ihm nicht angehörenden Kollegen auswerten zu lassen. *J. H.*

## Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufs- und Arbeitszeit im Detailhandel

Zur kantonalen Abstimmung vom 3. April 1949

Am 3. April hat das Zürcher Volk zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufs- und Arbeitszeit im Detailhandel Stellung zu nehmen, das anstelle des

*Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 12. Mai 1907*

und des

*Gesetzes betreffend den Ladenschluss an Werktagen vom 26. August 1917*

treten soll. Die aus den Jahren 1907 und 1917 stammenden Gesetze sind durch die Entwicklung, die sich in den letzten 40 Jahren auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet vollzogen hat, überholt und entsprechen den heutigen Bedürfnissen und Verhältnissen nicht mehr.

Die neue Gesetzesvorlage bringt keine umwälzenden Änderungen. Sie beschränkt sich darauf, die neuen Arbeitszeit- und Anstellungsverhältnisse im Detailhandel, die sich in den letzten Jahren immer mehr durchgesetzt haben, gesetzlich zu verankern. Die Annahme der Vorlage liegt deshalb nicht nur im Interesse des im Detailhandel beschäftigten Personals; ebenso sehr sind auch alle jene Arbeitgeber daran interessiert, die in vorbildlicher Weise heute schon den im Gesetz enthaltenen neuen Grundsätzen Rechnung tragen. Die Opposition gegen die Gesetzesvorlage stammt daher auch nicht in erster Linie aus den direkt betroffenen Kreisen. Die wahren Gegner der Vorlage sind identisch mit den konsequenten Gegnern eines jeden sozialen Fortschrittes, und der Kampf geht weniger um das Gesetz selbst, als vielmehr gans allgemein um die Frage der Ausgestaltung des Arbeitsrechtes. — Der Entscheid des Zürcher Volkes am 3. April ist von grundsätzlicher Bedeutung. An einem positiven Abstimmungsergebnis sind daher alle Arbeitnehmer im gleichen Masse interessiert.

Wenn wir uns für das Gesetz mit allen Kräften einsetzen — durch Aufklärung unserer Mitbürger und durch den Gang zur Urne — so erfüllen wir damit nicht bloss ein Gebot der Solidarität gegenüber den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft, wir wirken damit auch weitgehend in unserm eigenen Interesse.

*Der Kantonalvorstand.*